

Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Schiltberg

Aufgrund der Art. 3 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern – Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung (GO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), und der Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 16.4.1981 über die Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung erlässt die Gemeinde Schiltberg folgende Satzung:

§ 1

Abfallbeseitigung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung folgende in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle, soweit diese nicht der Wiederverwertung zugeführt werden können:

- a) jeweils unbelasteter Bauschutt, Abraum und Kies bis maximal 2 m³;
- b) pflanzliche Abfälle aus Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Zu diesem Zweck stellt sie geeignete Abfallbeseitigungsanlagen und nach Bedarf besondere Sammelstellen bereit.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Die Standorte der Abfallentsorgungseinrichtungen und der Sammelstellen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 1 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtungen einschließlich der Sammelstellen zu bringen.

§ 3

Benutzungsordnung

(1) Abfallentsorgungseinrichtungen und Sammelstellen dürfen nur zu den öffentlich bekannt gemachten oder mit der Gemeinde im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten. Im Übrigen kann die Gemeinde die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.
- (4) Abfälle dürfen nicht neben bzw. außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallentsorgungseinrichtungen und Sammelstellen abgelagert werden.

§ 4 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
- (3) Die Abfälle sind so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, dass
 - 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt,
 - 2. Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet, oder
 - 3. Gewässer, Boden und Nutzpflanzen schädlich beeinflusst werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer
 - 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt;
 - 2. gegen die Vorschriften über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfälle (§ 3 der Satzung) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, bleiben unberührt.

§ 7
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Befreiungen erteilen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schiltberg vom 16.10.1981 außer Kraft.

Schiltberg, den 16.03.2017
Gemeinde Schiltberg



Josef Schreier
1. Bürgermeister

